

Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 14.01.2016

Nr. 1/2016

Grundordnung der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 3 NHG hat der Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover am 01.07.2015 die Änderung der Grundordnung einstimmig beschlossen. Die Änderung ist gemäß § 41 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 51 Abs. 3 Satz 1 NHG vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur mit Schreiben vom 01.09.2015 genehmigt worden.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik, Theater
und Medien Hannover
Emmichplatz 1
30175 Hannover

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 – Grundlagen	3
§ 1 – Rechtsstellung	3
§ 2 – Aufgaben	3
Abschnitt 2 - Hochschulleitung	4
§ 3 – Präsidium	4
§ 4 – Präsidentin/Präsident.....	4
§ 5 – Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten	5
§ 6 – Hauptberufliche Vizepräsidentin/hauptberuflicher Vizepräsident.....	5
Abschnitt 3 – Innere Organisation	5
§ 7 – Gliederung der Hochschule	5
§ 8 – Ständige Kommissionen für Lehre und Studium	5
§ 8a – Studienqualitätskommission	6
§ 9 – Studiengangssprecherinnen/Studiengangssprecher	6
Abschnitt 4 – Organe, Gremien und Kommissionen	6
§ 10 – Zusammensetzung	6
§ 11 – Organe der Hochschule	7
§ 12 – Senat.....	7
§ 13 – Hochschulrat.....	7
Abschnitt 5 – Mitglieder und Angehörige	9
§ 14 - Mitglieder und Angehörige.....	9
§ 15 – Rechte und Pflichten der Hochschulmitglieder	9
§ 16 – Studierende	9
§ 17 – Lehrbeauftragte	10
§ 18 – Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren	10
Abschnitt 6 – Gleichstellung	10
§ 19 – Gleichstellungsbeauftragte	10
§ 20 – Kommission für Gleichstellung.....	11
§ 21 – Ausstattung.....	11
Abschnitt 7 – Wissenschaftliche, künstlerische, pädagogische Institute/ Zentren	11
§ 22 – Errichtung	11
§ 23 – Organisation	11
Abschnitt 8 – Berufungsverfahren.....	12
§ 24 – Berufung.....	12
Abschnitt 9 – Ehrungen	12
§ 25 – Ehrenbürgerin/Ehrenbürger	12
§ 26 – Ehrensensatorin/Ehrensensator	12
§ 27 – Ehrenmedaille.....	12
§ 28 – Verfahren.....	12
Abschnitt 10 – Schlussbestimmungen	13
§ 29 – Änderungen der Grundordnung	13
§ 30 – Inkrafttreten	13

Abschnitt 1 – Grundlagen

§ 1 – Rechtsstellung

¹Die Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. ²Ihr Sitz ist Hannover. ³Sie führt ein Dienstsiegel. ⁴Sie regelt ihre Angelegenheiten in der Grundordnung und anderen Ordnungen gemäß § 15 Satz 2 NHG.

§ 2 – Aufgaben

(1) ¹Die Hochschule ist eine künstlerisch-wissenschaftliche Hochschule mit dem Recht der Selbstverwaltung. ²Sie dient der Pflege und Entwicklung der Künste und der Wissenschaften. ³Sie nimmt diese Aufgaben durch Gewährung von Lehre und Studium sowie künstlerische Vorhaben und wissenschaftliche Forschung wahr. ⁴In der Erfüllung dieser Aufgaben ist die Hochschule frei.

(2) ¹Die Hochschule bereitet auf Berufe vor, die eine künstlerische, pädagogische, künstlerisch-wissenschaftliche oder wissenschaftliche Ausbildung voraussetzen. ²Sie fördert insbesondere die internationale Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen und kulturellen Einrichtungen.

(3) ¹Im Bewusstsein ihrer Verantwortung vor Verfassung und Gesellschaft fördert die Hochschule die Entfaltung der künstlerischen Persönlichkeit, das wissenschaftliche Denken, pädagogische Fähigkeiten und die Entwicklung kommunikativer und medialer Kompetenz. ²Durch künstlerische, wissenschaftliche, pädagogische und mediale Aktivitäten wirkt sie in ihrer Region und leistet damit einen Beitrag zum kulturellen Leben.

(4) Die Hochschule fördert die künstlerische und wissenschaftliche Weiterbildung sowie die Weiterbildung ihres Personals.

(5) ¹Die Hochschule verpflichtet sich, bei allen ihren Vorhaben die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern von vornherein und regelmäßig zu berücksichtigen (Gender Mainstream). ²Dabei ergreift sie insbesondere Maßnahmen zur Beseitigung der im Hochschulwesen für Frauen bestehenden Nachteile sowie zur Förderung der Frauen- und Geschlechterforschung/-studien und trägt zur Erhöhung des Anteils der Frauen in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, bei.

(6) Im Übrigen richten sich die Aufgaben der Hochschule nach § 3 NHG.

Abschnitt 2 - Hochschulleitung

§ 3 – Präsidium

(1) ¹Die Hochschule wird vom Präsidium unter Vorsitz der Präsidentin/des Präsidenten geleitet. ²Dem Präsidium gehören neben der Präsidentin/dem Präsidenten und der Hauptberuflichen Vizepräsidentin/dem Hauptberuflichen Vizepräsidenten zwei nebenberufliche Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten an. ³Die Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten nehmen die Aufgaben in ihrem Geschäftsbereich selbständig wahr.

(2) ¹Das Präsidium legt dem Hochschulrat den Entwicklungsplan zur Stellungnahme und dem Senat zum Beschluss vor. ²Das Präsidium gibt dem Senat und dem Hochschulrat über Wirtschaftspläne und die Entwürfe von Zielvereinbarungen rechtzeitig vor einem Beschluss Gelegenheit zur Stellungnahme. ³Es legt dem Senat mindestens einmal jährlich Rechenschaft über Angelegenheiten der Selbstverwaltung in seiner Entscheidungszuständigkeit ab.

(3) Das Präsidium kann nach Bedarf Kommissionen und Arbeitsgruppen zu seiner Unterstützung und Beratung einsetzen.

§ 4 – Präsidentin/Präsident

(1) Die Präsidentin/der Präsident vertritt die Hochschule nach außen, führt den Vorsitz im Präsidium und legt die Richtlinien für das Präsidium fest.

(2) ¹Im Falle der Abwesenheit der Präsidentin/des Präsidenten erfolgt die Vertretung durch die Hauptberufliche Vizepräsidentin/den Hauptberuflichen Vizepräsidenten. ²Einzelne Aufgaben können einer Vizepräsidentin/einem Vizepräsidenten übertragen werden.

(3) ¹Der Präsidentin/Dem Präsidenten ist die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit unmittelbar zugeordnet. ²Über die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit berichtet die Präsidentin/der Präsident dem Senat mindestens einmal im Jahr.

(4) ¹Mindestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit der Präsidentin/des Präsidenten ist über eine Wiederwahl oder Ausschreibung zu entscheiden. ²Bei Wiederwahl können Senat und Hochschulrat von einer Ausschreibung absehen. ³Die Präsidentin oder der Präsident wird auf Vorschlag des Senats und nach Stellungnahme des Hochschulrats ernannt oder bestellt. ⁴Im Falle einer Ausschreibung richten Senat und Hochschulrat eine gemeinsame Findungskommission ein, die eine Empfehlung abgibt.

§ 5 – Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten

(1) ¹Die Ernennung oder Bestellung der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten erfolgt nach § 39 NHG. ²Die Geschäftsbereiche der Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten bestimmen sich nach der Geschäftsordnung.

(2) ¹Die Amtszeit der nebenberuflichen Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten beträgt zwei Jahre. ²Wiederwahl ist möglich.

(3) Im Falle der Abwesenheit einer nebenberuflichen Vizepräsidentin/eines Vizepräsidenten erfolgt die Vertretung durch die Präsidentin/den Präsidenten oder eine/einen von ihr/ihm dafür bestellte Vizepräsidentin/bestellten Vizepräsidenten.

§ 6 – Hauptberufliche Vizepräsidentin/hauptberuflicher Vizepräsident

(1) Die Hauptberufliche Vizepräsidentin/der Hauptberufliche Vizepräsident führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und nimmt die damit zusammenhängenden Aufgaben selbstständig im Rahmen der von der Präsidentin/dem Präsidenten gesetzten Richtlinien wahr.

(2) Sie/Er vertritt die Hochschule ständig in Rechts-, Personal- und Verwaltungsangelegenheiten.

(3) ¹Im Falle ihrer/seiner Abwesenheit erfolgt die Vertretung durch die Präsidentin/den Präsidenten. ²Die Präsidentin/der Präsident kann eine von ihr/ihm bestellte Vizepräsidentin/bestellten Vizepräsidenten mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben beauftragen.

Abschnitt 3 – Innere Organisation

§ 7 – Gliederung der Hochschule

¹Die Hochschule ist nicht in Fakultäten gegliedert. ²Präsidium und Senat nehmen zusätzlich die Aufgaben von Dekanat und Fakultätsrat wahr. ³Das Präsidium kann in Abstimmung mit dem Senat Aufgaben auf Fachgruppen, Institute oder sonstige Einrichtungen der Hochschule delegieren. ⁴Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

§ 8 – Ständige Kommissionen für Lehre und Studium

¹An der Hochschule bestehen Ständige Kommissionen für Lehre und Studium. ²Das Präsidium bestimmt die Zahl und Größe. ³Diese Kommissionen sind vor Entscheidungen in allen Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen zu hören. ⁴Der Senat hat ihre Empfehlungen zu würdigen und seine Stellungnahme zu dokumentieren. ⁵Zusammensetzung und Aufgabenbereiche der Kommissionen werden durch eine Geschäftsordnung geregelt; stimmberechtigte Mitglieder sind mindestens zur Hälfte Studierende.

§ 8a – Studienqualitätskommission

(1) ¹Der Studienqualitätskommission gehören ein/e Studiendekan/in, ein Mitglied der MTV-Gruppe sowie vier Mitglieder der Studierendengruppe an. ²Ein Präsidiumsmitglied führt den Vorsitz ohne Stimmrecht. Das Studentenparlament schlägt die studentischen Mitglieder vor, das Mitglied der MTV-Gruppe wird auf Vorschlag des Präsidiums benannt. Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den Senat für eine Amtszeit von zwei Jahren.

(2) Die Studienqualitätskommission tagt mindestens zweimal im Semester.

(3) Über die Verwendung der Studienqualitätsmittel entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit der Studienqualitätskommission. Soweit die Studienqualitätsmittel pauschal auf die Studienkommissionen verteilt sind, tritt an die Stelle der Studienqualitätskommission die jeweils zuständige Ständige Kommission für Lehre und Studium nach § 8 der Grundordnung, die dann im Einvernehmen mit dem Präsidium entscheidet. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung dieser Kommissionen.

(4) Über die Verwendung der Studienqualitätsmittel wird dem Senat jährlich berichtet. Der Bericht wird im Intranet veröffentlicht.

§ 9 – Studiengangssprecherinnen/Studiengangssprecher

(1) ¹Für die an der Hochschule angebotenen Studiengänge werden Studiengangssprecherinnen/ Studiengangssprecher bestimmt. ²Mehrere Studiengänge können von einer Sprecherin/ einem Sprecher vertreten werden. ³Zur Studiengangssprecherin/ zum Studiengangssprecher kann bestimmt werden, wer in dem betreffenden Studiengang als Lehrende/ Lehrender tätig ist. Die Studiengangssprecherinnen/Studiengangssprecher arbeiten den Ständigen Kommissionen für Studium und Lehre zu.

(2) ¹Das Präsidium kann eine Studiengangssprecherin/einen Studiengangssprecher bestimmen, sofern nicht die Mehrzahl der Lehrenden oder mindestens zehn Lehrende verlangen, dass die Studiengangssprecherin/der Studiengangssprecher durch die Lehrenden des betreffenden Studiengangs gewählt wird. ²Diese Wahl wird von den Lehrenden in eigener Verantwortung durchgeführt.

Abschnitt 4 – Organe, Gremien und Kommissionen

§ 10 – Zusammensetzung

Organe und Gremien sind nach folgenden Mitgliedergruppen zusammengesetzt, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt:

1. Professorinnen/Professoren, Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren (Hochschullehrergruppe)
2. Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Mitarbeitergruppe),

3. Studierende (Studierendengruppe),
4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (MTV-Gruppe).

§ 11 – Organe der Hochschule

Zentrale Organe der Hochschule sind das Präsidium, der Senat und der Hochschulrat.

§ 12 – Senat

(1) ¹Dem Senat gehören 13 Mitglieder mit Stimmrecht an. ²Diese sind:

7 Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
2 Mitglieder der Mitarbeitergruppe,
2 Mitglieder der Studierendengruppe,
2 Mitglieder der MTV-Gruppe.

(2) Die regelmäßige Amtszeit des Senats beträgt zwei Jahre.

(3) ¹Die Präsidentin/Der Präsident wird auf Vorschlag des Senats ernannt oder bestellt. ²Der Senat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder einzelne Mitglieder des Präsidiums abwählen und damit dem zuständigen Ministerium deren Entlassung vorschlagen. ³Der Vorschlag bedarf der Bestätigung des Hochschulrates.

(4) ¹Der Senat nimmt zu allen Selbstverwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung insbesondere zur Einführung, wesentlichen Änderungen und Schließungen von Studiengängen Stellung. ²In Selbstverwaltungsangelegenheiten ist ihm das Präsidium im Rahmen seiner Entscheidungszuständigkeit rechenschaftspflichtig. ³Der Senat hat gegenüber dem Präsidium ein umfassendes Informationsrecht. ⁴Er beschließt im Rahmen des Hochschulgesetzes die Ordnungen der Hochschule, die Hochschulentwicklungsplanung und den Gleichstellungsplan sowie die Grundordnung und ihre Änderungen.

(5) Dem Senat ist rechtzeitig vor einem Beschluss über den Wirtschaftsplan und vor Abschluss einer Zielvereinbarung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 13 – Hochschulrat

(1) ¹An der Hochschule ist ein Hochschulrat eingerichtet, der das Präsidium und den Senat berät. ²Der Hochschulrat nimmt Stellung zu Entwicklungs- und Wirtschaftsplänen, der Gründung von oder Beteiligung an Unternehmen, den Entwürfen von Zielvereinbarungen sowie den Vorschlägen des Senats zur Ernennung oder Bestellung von Präsidiumsmitgliedern. ³Zu seinen Aufgabe gehört auch, Vorschläge des Senats zur Entlassung von Präsidiumsmitgliedern zu bestätigen.

(2) Der Hochschulrat ist berechtigt, zu allen die Hochschule betreffenden Fragen Auskünfte vom Präsidium und vom Senat zu verlangen.

(3) Der Hochschulrat besteht aus sieben Mitgliedern, von denen mindestens drei Frauen sein sollen.

(4) Der Hochschulrat setzt sich zusammen aus fünf Mitgliedern (vornehmlich aus Wirtschaft, Wissenschaft oder Kultur), die mit dem Hochschulwesen vertraut sind und nicht Mitglieder der Hochschule sein dürfen, einem vom Senat der Hochschule gewählten Mitglied der Hochschule und einer Vertreterin/einem Vertreter des Fachministeriums.

(5) ¹Die Amtszeit des Hochschulrats beträgt vier Jahre. ²Wiederwahl ist zulässig.

(6) Das Präsidium nimmt an den Sitzungen des Hochschulrats mit beratender Stimme teil.

Abschnitt 5 – Mitglieder und Angehörige

§ 14 - Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder der Hochschule sind die an der Hochschule nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen, die eingeschriebenen Studierenden sowie die Doktorandinnen und Doktoranden.

(2) ¹Wer an der Hochschule tätig ist, ohne ihr Mitglied zu sein, ist Angehöriger. ²An der Hochschule ist tätig, wer ausschließlich in einem Dienst- oder Rechtsverhältnis mit der Hochschule von mehr als nur geringfügigem Umfang steht.

³Zu den Angehörigen zählen insbesondere

1. die hauptberuflich, jedoch innerhalb eines Jahres weniger als sechs Monate an der Hochschule Tätigen,
2. die Lehrbeauftragten mit mindestens 6 SWS,
3. die Privatdozentinnen und Privatdozenten
4. die Professorinnen und Professoren im Ruhestand,
5. die Gasthörerinnen und Gasthörer,
6. die Mitglieder des Hochschulrates.

§ 15 – Rechte und Pflichten der Hochschulmitglieder und Angehörigen

¹Die Mitglieder der Hochschule haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule in Organen, beratenden Gremien und Kommissionen mitzuwirken.

²Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur abgelehnt werden, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt, zum Beispiel besondere Belastungen im persönlichen Bereich, mehrmalige Wahrnehmung vergleichbarer Funktionen der Selbstverwaltung.

³Angehörigen der Hochschule können Aufgaben der Selbstverwaltung und andere Aufgaben der Hochschule im Einzelfall übertragen werden.

§ 16 – Studierende

(1) Die Studierendenschaft hat Anspruch auf Förderung und Unterstützung durch die Organe der Hochschule, insbesondere bei der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahlen.

(2) ¹Die Hochschule fördert Vereinigungen von Studierenden, insbesondere durch die Bereitstellung von Räumen für Sitzungen und Veranstaltungen. ²Voraussetzung ist die Registrierung der Vereinigung beim Präsidium; diese darf nur aus Rechtsgründen versagt werden. ³Zum Zwecke der Registrierung zeigen die Vereinigungen ihre Gründung dem Präsidium an, hinterlegen eine Satzung und teilen die Namen der Vertretungsberechtigten mit.

(3) Die Hochschule ermöglicht den Studierenden im Rahmen ihrer Kapazität und der geltenden Rechtsvorschriften Zugang zu allen Lehrveranstaltungen.

§ 17 – Lehrbeauftragte

¹Lehrbeauftragte sind berechtigt und verpflichtet, an Prüfungen teilzunehmen und Prüfungsleistungen in dem von ihnen vertretenen Fach zu bewerten, wenn sie selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzen.

²Im Übrigen richten sich die Rechte und Pflichten der Lehrbeauftragten nach den Vorschriften des § 34 NHG.

§ 18 – Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren

(1) ¹Das Präsidium kann nach Stellungnahme des Senats künstlerisch, wissenschaftlich oder durch Berufspraxis ausgewiesene Persönlichkeiten zu Honorarprofessorinnen/ Honorarprofessoren bestellen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind. ²Das Nähere wird in einer Ordnung geregelt.

(2) ¹Die Honorarprofessorinnen/ Honorarprofessoren sollen in der Hochschule Lehrveranstaltungen abhalten. ²Sie können an Hochschulprüfungen nach Maßgabe der Prüfungsordnungen mitwirken.

(3) Im Übrigen richten sich die Rechte und Pflichten der Honorarprofessoren nach den Vorschriften des § 35 Absatz 1 NHG.

Abschnitt 6 – Gleichstellung

§ 19 – Gleichstellungsbeauftragte

(1) ¹Die Stelle der Gleichstellungsbeauftragten ist von der Hochschule öffentlich auszuschreiben. ²Die Kommission für Gleichstellung legt dem Senat einen Vorschlag zur Wahl der Hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten vor. ³Die Amtszeit beträgt sechs Jahre und bei Wiederwahl acht Jahre. ⁴Mit Zustimmung des Senats kann die Bestellung für jeweils eine weitere Amtszeit ohne Ausschreibung erfolgen.

(2) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte leitet das Gleichstellungsbüro und übt die fachliche Aufsicht über die dort beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus. ²Das Büro unterstützt die Gleichstellungsbeauftragte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(3) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte schlägt dem Senat in Absprache mit der Kommission für Gleichstellung aus der Gruppe der weiblichen Hochschulmitglieder eine stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte zur Wahl vor. ²Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. ³Wiederwahl ist möglich.

§ 20 – Kommission für Gleichstellung

(1) ¹Die Mitglieder der Kommission für Gleichstellung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Senats gewählt. ²Der Senat regelt Größe und Zusammensetzung der Kommission in Absprache mit der Gleichstellungsbeauftragten. ³Dabei wird die Beteiligung aller Mitgliedergruppen der Hochschule gewährleistet. ⁴Die Kommission wird mehrheitlich mit Frauen besetzt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. ⁵Ein/e Vertreter/in der Gruppe der Lehrbeauftragten kann beratend an den Sitzungen der Kommission für Gleichstellung teilnehmen. ⁶Die Präsidentin oder der Präsident führt ohne Stimme den Vorsitz.

(2) ¹Die Kommission für Gleichstellung berät und unterstützt die Gleichstellungsbeauftragte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. ²Sie wirkt an dem Entwurf des vom Senat im Einvernehmen mit dem Präsidium zu beschließenden Gleichstellungsplans mit.

§ 21 – Ausstattung

Zur Erfüllung der Aufgaben der Kommission für Gleichstellung, der Gleichstellungsbeauftragten sowie ihrer Stellvertreterin stellt die Hochschule die dafür notwendigen Mittel zur Verfügung.

Abschnitt 7 – Wissenschaftliche, künstlerische, pädagogische Institute/Zentren

§ 22 – Errichtung

(1) Das Präsidium kann wissenschaftliche, künstlerische und pädagogische Institute/Zentren errichten, soweit und solange für die Durchführung einer Aufgabe in größerem Umfang Personal- und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen.

(2) ¹Bei der Errichtung sind der Umfang und die fachliche Zusammengehörigkeit der Arbeitsgebiete, der Umfang der Daueraufgaben und die dafür nötige Grundausstattung an Personal, Räumen sowie Sachmitteln zu berücksichtigen. ²Einem Institut/Zentrum sollen in der Regel drei hauptamtlich Lehrende zugeordnet sein. ³Die Zusammensetzung des Vorstandes richtet sich nach der Geschäftsordnung.

§ 23 – Organisation

(1) Institute/Zentren werden von einem Vorstand geleitet.

(2) ¹Die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor stimmt die Durchführung der Vorhaben am Institut/Zentrum mit dem Vorstand ab und erstellt jährlich einen Kosten- und Finanzierungsplan, den sie/er dem Vorstand zur Beschlussfassung vorlegt. ²Die Geschäftsführende Direktorin/der geschäftsführende Direktor berichtet Senat, Präsidium und Hochschulrat über die Arbeit des Institutes.

(3) Das Nähere regelt eine Ordnung, die vom Senat auf Vorschlag des Präsidiums beschlossen wird.

(4) Insbesondere bei Instituten/Zentren, die im wesentlichen aus Drittmitteln finanziert werden, kann als weiteres Organ ein Beirat/Kuratorium hinzutreten, dem Personen angehören können, die nicht Mitglieder der Hochschule sind.

Abschnitt 8 – Berufungsverfahren

§ 24 – Berufung

Die Durchführung von Berufungsverfahren erfolgt nach Maßgabe der Berufungsordnung.

Abschnitt 9 – Ehrungen

§ 25 – Ehrenbürgerin/Ehrenbürger

Die „Ehrenbürger/innenschaft“ "Ehrenbürgerin"/Zum "Ehrenbürger" der Hochschule kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich hohe Verdienste um die Hochschule und deren Bedeutung in der Öffentlichkeit, um das kulturelle Leben und um die Förderung der internationalen Beziehungen erworben haben.

§ 26 – Ehrensensatorin/Ehrensensator

Der Titel "Ehrensensatorin"/Zum "Ehrensensator" der Hochschule kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich hohe Verdienste um die Pflege und Entwicklung der Künste oder der Wissenschaften an der Hochschule erworben haben.

§ 27 – Ehrenmedaille

Die Präsidentin/Der Präsident kann nach Beteiligung des Senats in Anerkennung von Verdiensten um die Hochschule eine Ehrenmedaille verleihen.

§ 28 – Verfahren

Die Bestellung zur Ehrenbürgerin/zum Ehrenbürger und zur Ehrensensatorin/zum Ehrensensator erfolgt durch die Präsidentin/den Präsidenten auf Grund eines entsprechenden Senatsbeschlusses; der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Senats.

Abschnitt 10 – Schlussbestimmungen

§ 29 – Änderungen der Grundordnung

Für die Änderung oder Ergänzung dieser Grundordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Senatsmitglieder erforderlich.

§ 30 – Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt nach Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.